



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 30. Juni 2026, GZ: 031-2/2026-01a, 01b, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 31. August 2026, ZI: 07-RO-3-27317/2026-40, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, idF LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Althofen wird wie folgt geändert:

1a/2026

Teilfläche von ca. 3.000 m² aus dem als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstück Nr. 27/1, KG Treibach, in Bauland-Sondergebiet Industriebetrieb ohne örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen

1b/2026

Teilfläche von ca. 191 m² aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstück Nr. 27/1, KG Treibach, in Bauland Sondergebiet Industriebetrieb ohne örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Walter Zemrosser

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Stadtgemeinde Althofen
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-23T07:58:48Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	848389014
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.althofen.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	